

**Middle East Rail 2023**

**15. – 16. Mai 2023 | Abu Dhabi | VAE**

**Anmeldeschluss: 14.02.2023**

Teilnahme an einer Firmengemeinschaftsausstellung im Rahmen einer Beteiligung an Messen und Ausstellungen im Ausland

← **Ausstelleranmeldung**

\_\_\_\_\_

← Firma

\_\_\_\_\_

← Ansprechpartner

\_\_\_\_\_

← Straße

\_\_\_\_\_

← PLZ | Ort

\_\_\_\_\_

← Tel | Fax

\_\_\_\_\_

← E-Mail

Wir bestellen verbindlich folgende Standfläche innerhalb des Gemeinschaftsstandes:

9 qm zu EUR 7.900,00

18 qm zu EUR 15.800,00

Gesamtkosten →

Anzahlungsbetrag (1/3 der Gesamtkosten) →

Weitere Angaben zur Messebeteiligung:

\_\_\_\_\_

← Ausstellungsgüter

\_\_\_\_\_

← Mitaussteller

\_\_\_\_\_

← Name | Funktion  
des Unterzeichners

\_\_\_\_\_

← Datum | Ort | Stempel  
Rechtsverbindliche Unterschrift

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die Besonderen Teilnahmebedingungen der ecm-berlin für die Middle East Rail 2023 liegen uns vor und werden von uns anerkannt. Weiterhin verpflichten wir uns, die Regelungen des Veranstalters für Aussteller strikt einzuhalten.

\_\_\_\_\_

← Eingangsbestätigung ECM

**ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

der ECM Expo&Conference Management GmbH

für Beteiligungen an einer Firmengemeinschaftsausstellung der Deutschen Wirtschaft auf Messen und Ausstellungen im Ausland

**1 Vertragsgrundlagen und ergänzende Bestimmungen**

1.1

Organisator ist die:

ECM Expo&Conference Management GmbH  
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin  
Tel. 030 61 78 43 - 0, Fax 030 61 78 43 49, eMail: info@ecm-berlin.de  
- nachfolgend „ECM“ genannt -

1.2

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Anmelder bzw. Aussteller und der ECM werden durch diese „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“, die „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Anmeldung“, die Teilnahmebedingungen des Veranstalters und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller gesondert zugehen, geregelt. Regelungen in der Anmeldung und den Besonderen Teilnahmebedingungen gehen diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor.

**2 Anmeldeberechtigung**

Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an Firmengemeinschaftsausstellungen sind Firmen mit Sitz der Geschäftsleitung oder einer Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland sowie deren ausländische Tochtergesellschaften und Niederlassungen.

**3 Vertragsschluss (Anmeldung und Zulassung)**

3.1

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei ECM unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, er gibt damit ein Angebot mit entsprechendem Rechtsbindungswillen ab. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.

3.2

Der Anmeldeschluss für die jeweilige Veranstaltung ergibt sich aus den „Besonderen Teilnahmebedingungen“. Die Annahme einer Anmeldung auch nach Anmeldeschluss steht ECM frei.

3.3

Der Eingang der Anmeldung soll von ECM schriftlich bestätigt werden. Dem Erfordernis einer schriftlichen Eingangsbestätigung kann ECM auch durch Übersendung der Zulassung genügen. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann ECM Reduzierungen der angemeldeten Quadratmeter vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.

3.4

Der Anmelder wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
- sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
- sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung entspricht.

Die Zulassung kann jederzeit, also auch unmittelbar nach Eingang der Anmeldung, spätestens jedoch 4 Wochen vor Messebeginn, erfolgen.

3.5

Firmen, die ihre Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.

3.6

Spätestens mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen ECM und dem Aussteller geschlossen. Der Zulassung wird in der Regel ein Plan beigelegt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Sollte aufgrund des Projektfortschritts ein Plan erst später nachgereicht werden, so bleibt die Zulassung auch ohne Hallenplan bindend. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist ECM nicht haftbar. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung um mehr als 3,0 qm Ausstellungsfläche ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, es sei denn, der Aussteller widerspricht schriftlich innerhalb einer Woche.

3.7

ECM kann nach Zulassung des Ausstellers diesem eine andere als die in der Zulassung vorgesehene Ausstellungsfläche zuweisen, wenn,

- dies bei nicht vollständiger Vermietung der von ECM angebotenen Ausstellungsfläche zur Wahrung des Gesamtbildes erforderlich ist und dem Aussteller eine nach der Lage und Größe im Wesentlichen gleichgewichtige Fläche zur Verfügung gestellt wird.

Sollte ECM durch von ihr nicht zu vertretende Umstände wie behördliche Anordnung oder Anweisungen der Messe- und Ausstellungsleitung gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.

3.8

Nach Zulassung durch ECM bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbetrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.

3.9

Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit ECM vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Ziffer 7.3 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

3.10

ECM ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

**4 Unteraussteller**

4.1

Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur einem Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ECM berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unterausstellerfirmen in seinen Stand aufzunehmen.

ECM erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unterausstellerfirmen schriftlich alle Teilnahmebedingungen anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.

4.2

Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Haupt- und Unteraussteller haften der ECM als Gesamtschuldner.

**5 Zahlungsfristen und -bedingungen**

5.1

Mit der Anmeldung zur Teilnahme ist eine Anzahlung auf den voraussichtlichen Beteiligungsbetrag fällig und zu überweisen, deren Höhe in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ festgelegt ist. Bei Nichtzulassung wird die Zahlung zurückertattet.

5.2

Nach Erhalt der Rechnung / Zulassungsbestätigung über den Beteiligungsbetrag ist der Gesamtbetrag abzüglich der geleisteten Anzahlung sofort fällig.

5.3

Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei auf das in der Zulassung/ Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

5.4

Wird der Zahlungstermin trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht eingehalten, ist ECM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen sowie die in Ziffer 7 genannten Rechtsfolgen geltend zu machen.

**6 Abtretung, Aufrechnung, Zurückhaltungsrecht**

Die Abtretung von Forderungen gegen ECM an Dritte ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung gegen Forderungen der ECM sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine unbestrittene oder eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegenüber ECM vor.

**7 Rücktritt und Nichtteilnahme**

7.1

ECM ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller ECM unverzüglich zu unterrichten.

7.2

Ein Rücktritt des Ausstellers vom Vertrag entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

7.3

Bis zur Zulassungsbestätigung ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich. Ist die Zulassung erteilt, so gilt Ziffer 7.4. Tritt ein Anmelder nach dem Anmeldeschlussstermin, jedoch vor der Zulassung zurück, verfällt die geleistete Anzahlung, höchstens jedoch EUR 1.500, es sei denn, der Anmelder weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

7.4

Nach der Zulassung, unabhängig vom Anmeldeschlussstermin, ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Dies gilt auch dann, wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreise-

visa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so hat er

- 100% des Beteiligungsbeitrages zu zahlen, sofern die Fläche von ECM nicht anderweitig vermietet werden kann
- 100% der weiteren Aufwendungen bei Nichtvermietung, die entstehen, um die Fläche dekorativ umzugestalten, so dass das Gesamtbild des Gemeinschaftsstandes gewahrt bleibt
- 25% des Beteiligungsbeitrages, mindestens jedoch EUR 2.000 zu zahlen, sofern die Fläche von ECM anderweitig vermietet werden kann.

#### 7.5

Der Rücktritt des Ausstellers (Ziffer 7.2 bis 7.3) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei ECM wirksam.

#### 7.6

Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, der ECM nachzuweisen, dass dieser kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

### 8 Standausstattung, Gestaltung und Beschriftung

Ausstattung, Einzelgestaltung und Beschriftung der Stände, soweit sie die in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ genannten Leistungen der ECM überschreiten, sind Angelegenheit eines jeden Ausstellers. Für die Art der Gestaltung sind jedoch die am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften und die Baurichtlinien maßgebend.

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Gestaltungsmaßnahme vorher mit ECM abzustimmen. Eine Standgestaltung, die den am Veranstaltungsort geltenden Bauvorschriften oder den Baurichtlinien nicht entspricht, kann von ECM auf Kosten des Ausstellers entfernt oder geändert werden.

### 9 Umlagekosten

Umlagekosten können für Verpflegung am Stand und Stromverbrauch entstehen. Eine Rechnung über die nachweislich entstandenen Kosten wird nach Beendigung der Messe ausgestellt.

### 10 Ausstellungsgüter / Standpersonal

Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch ECM ausgestellt werden.

Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen.

Die Verfolgung gewerblicher Schutzrechte (u.a. Marken-, Muster- und Patentrechte) liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Veranstalter haften insbesondere nicht für Schäden bei Ausstellern, die durch Verletzung derartiger Schutzrechte von anderen Ausstellern eingetreten sind. Bei Fragen der Beweissicherung ist ECM im Rahmen der vor Ort gegebenen und zumutbaren Möglichkeiten behilflich, insbesondere durch Kontaktaufnahme zur Messeleitung, Inaugenscheinnahme oder technische Bildaufzeichnung (ggf. Fotos) des in Frage stehenden Exponats.

Der Aussteller ist verpflichtet, seinen Messestand während der gesamten Messedauer durch fachkundiges Personal zu besetzen.

### 11 Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattung

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Jegliche Haftung der ECM hierfür ist ausgeschlossen. Für die operationelle Abwicklung innerhalb des Geländes der Gemeinschaftsbeteiligung kann die ECM auch nach Festlegung der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ einen Platzspezialist verbindlich vorschreiben. Der Aussteller hat, im Rahmen der Veranstaltungsvorgaben, umgehend bei Messeende seinen Stand zu räumen und Exponate und Wertsachen zu sichern. Ein Abbau durch das von ECM beauftragte Standbauunternehmen kann jederzeit nach Messeende erfolgen. Für abweichende Vereinbarungen zu Abbauezeiten ist alleine der Aussteller verantwortlich.

### 12 Versicherung und Haftung

#### 12.1

Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung einschließlich der Auf- und Abbauphase, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.

#### 12.2

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen sowie an den Bauten des Gemeinschaftsstandes entstehen.

#### 12.3

ECM übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden, es sei denn, ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Die Beweislast hierfür obliegt dem Aussteller.

#### 12.4

ECM haftet in keinem Fall für die Beschädigung der Exponate und deren Entwendung. Der Aussteller stellt ECM darüber hinaus mit der Anerkennung

dieser Teilnahmebedingung ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.

### 13 Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

### 14 Vorbehalte

#### 14.1

Vorschriften und Richtlinien der zuständigen Stellen des Gastgeberlandes, einschließlich des Veranstalters der Messe bzw. Ausstellung, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzlich Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. ECM haftet nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

#### 14.2

ECM ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend auszusetzen oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu beenden, wenn unvorhergesehene Ereignisse wie Höhere Gewalt, Terror, Naturkatastrophen, Epidemien / Pandemien, Krieg, Unruhen, Streiks, Einschränkung der Ein-, Aus- oder Rückreisemöglichkeiten aufgrund Anordnungen deutscher oder ausländischer Behörden, Ausfall oder Behinderung von Verkehrs- und/oder Nachrichtenverbindungen eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung, Absage, Aussetzung oder Beendigung keinen Anspruch auf Ersatz der ihm hieraus entstehenden Schäden. Verliert der Aussteller infolge einer solchen Maßnahme das Interesse an einer Teilnahme und verzichtet er deswegen auf die Belegung der ihm zugeteilten Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären. Für die Verpflichtung des Ausstellers gilt in diesem Fall Ziffer 7.2 bis 7.6. Im Fall einer Absage der Veranstaltung oder der Gemeinschaftsbeteiligung haftet ECM weder für Schäden noch für sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.

Die Gemeinschaftsbeteiligung kann auch dann von ECM jederzeit abgesagt werden, wenn sich die Anzahl der angeschlossenen Aussteller gegenüber der aus dem der Zulassungsbestätigung beigefügten Standplan ersichtlichen Ausstellerezahl verringert, unabhängig davon, ob es sich um nachträgliche Absagen oder nicht wahrgenommene unverbindliche Reservierungen handelt. ECM ist verpflichtet, die Aussteller umgehend über diesen Sachverhalt zu informieren.

### 15 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel der vertraglich zugesicherten Leistungen sind ECM unverzüglich schriftlich mitzuteilen, so dass ECM vorhandene Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen ECM.

### 16 Schlussbestimmung

#### 16.1

Hinsichtlich des mit dem Beteiligungsbeitrag abgegoltenen Leistungsumfanges wird auf die „Besonderen Teilnahmebedingungen“ verwiesen.

#### 16.2

Hat der Aussteller der ECM Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ erteilt, so werden ihm die dafür angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

#### 16.3

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 16.4

Gerichtsstand ist Berlin. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist Berlin.

#### 16.5

Der Vertrag und dessen Änderungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.

#### 16.6

Alle Ansprüche der Aussteller gegen ECM verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlussstag der Veranstaltung fällt.

### 17 Datenschutzbestimmungen

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der ECM und zu Zwecken der Marktforschung. Dazu gehören der Firmenname und der Name des Ansprechpartners, die Straße und Hausnummer, die Postleitzahl und der Ort, das Land, die Telefonnummer, die Faxnummer und die Email-Adresse. Diese Angaben gewährleisten Ihre Messteilnahme. Um Ihren Messeauftritt zu optimieren, geben wir Ihre Daten an offizielle Partnerunternehmen auch zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen wie z.B. Sondereinträge im Katalog, Standbausonderleistungen, Catering, Logistik, Messezeitung usw. anbieten können. Eine hiermit dazu erteilte Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der ECM widerrufen.

**BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN  
FÜR BETEILIGUNGEN AN EINER FIRMENGEMEINSCHAFTSAUSSTELLUNG  
AUF MESSEN UND AUSSTELLUNGEN IM AUSLAND**

**Middle East Rail 2023  
Abu Dhabi / VAE  
15.05.2023 bis 16.05.2023  
Abu Dhabi National Exhibition Centre**

Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung

ECM Expo&Conference Management GmbH  
Katharinenstraße 8, 10711 Berlin  
Tel.: 030 61 78 43 - 0, Fax: 030 61 78 43 49  
Email: info@ecm-berlin.de

**1. Anmeldeschluß  
14.02.2023**

- 2. Beteiligungspreis**  
Standmiete je Einheit: ab 7.900,00 EUR  
Mindeststandgröße: Einheitsstand ca. 9qm  
Anmeldegebühr: -  
Sonstige Kosten : siehe Punkt 6  
zzgl. ggf. gesetzlich anfallender deutscher Umsatzsteuer

- 3. Leistungen**  
Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Ausstellung mietweise zur Verfügung und dürfen in keiner Weise beschädigt werden. Beschädigte Bauteile werden zu Lasten des Ausstellers repariert oder neu beschafft.

Im Beteiligungspreis sind folgende Leistungen enthalten:

- 3.1 Ausstellungsfläche inkl. Standgrundausrüstung:
- Überlassung der Grundfläche in der Halle
  - Rück- und Trennwände
  - Einheitlicher Bodenbelag
  - Möblierung: 1 Tisch, 2 Stühle, 1 Infocounter
- Einheitliche Grafik („Germany“-Motiv und 1 4c-Logo je Aussteller)
- Stromanschluss/-verbrauch gem. Grundausrüstung durch den Veranstalter. Mehrverbrauch wird im Umlageverfahren bei Entstehen abgerechnet.
- Einheitliche Standbeschriftung
- Allgemeine Ausleuchtung der Stände
- 3.2 Allgemeine Leistungen
- Technisch-organisatorische Betreuung der Aussteller vor der Veranstaltung durch ECM-Personal und dessen Partner sowie während der Messe (Aufbau, Messeöffnungszeiten)
  - Einrichtung eines Servicebereiches mit - Büro, - Teeküche, - Internet, - PC/Drucker, - Schließfächer, x Meetingpoint
  - Organisation der Bewirtung: x Getränke und Snacks, - Mittagessen (Verbrauchsabrechnung nach Umlage)

**Hinweis: (x) Leistung eingeschlossen, (-) Leistung entfällt**

- 4. Laufzeiten**  
Aufbau: gemäß Aussteller-Rundschreiben  
Ausstellung: 15.05.2023-16.05.2023  
Abbau: gemäß Aussteller-Rundschreiben

- 5. Standzuteilung**  
Über die Größe und Lage der Stände werden die Aussteller nach Aufplanungsabschluss, frühestens mit der Zulassung, informiert. Diese ist verbindlich.

- 6. Umlagekosten**  
Umlagekosten (vgl. § 9 ATB) entstehen für Bewirtung und Stromverbrauch. Bei Zulassung wird eine Abschlagzahlung von 100 EUR berechnet.

- 7. Rahmengestaltung**  
Die graphische, gestalterische und bauliche Planung der Firmenstände über den Umfang der mit dem Beteiligungspreis abgegoltenen Leistung hinaus ist Angelegenheit der Aussteller und muss der ECM zur Genehmigung vorgelegt werden. Unbewegliche Zusatzausstattung (Wandgrafiken, fest verschraubte Podeste, Firmenlogos, Bildschirme, etc.) dürfen ausschließlich über den von ECM beauftragten Messebaupartner des Gemeinschaftsstandes beauftragt werden.

- 8. Zahlungsbedingungen**  
**30 %** des Beteiligungspreises sind mit der schriftlichen Anmeldung fällig. Der Aussteller erhält eine Rechnung. Sämtliche Bankspesen werden vom Aussteller getragen. Der Restbetrag ist wie folgt fällig (vgl. Ziffer 5 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen):  
**30 % bis 14.02.2023**  
**70 % bis 14.03.2023**

Ein Verzicht auf einzelne firmenspezifische Leistungen begründet keinen Anspruch auf Minderung des Beteiligungspreises. Auf einheitliche Gestaltungselemente kann in keinem Falle verzichtet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

- 9. Transport**  
Für die ordnungsgemäße Ein- und Ausfuhr von Gütern ist allein der Aussteller verantwortlich.

- 10. Firmendaten**  
Der computergestützte Erfassung, Speicherung und Weitergabe der Firmendaten an Dritte wird zugestimmt.

- 11. Nichtdurchführung**  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ECM die genannten Leistungen nur bei folgender Mindestbelegung erbringt:  
4 Einheitsstände Nettostandfläche mit Kompletstandbebauung. ECM ist jederzeit berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern die o.g. Mindestbeteiligung nicht erreicht wird. Der Anmelder erhält in diesem Falle die gezahlten Beträge zurück, ohne dass weitergehende Ansprüche geltend gemacht werden können.  
Zur Sicherstellung der Durchführung wird ECM im Falle der Minderbelegung jedoch zunächst jedem angemeldeten Aussteller ein Angebot über die entstehenden Zusatzkosten zukommen lassen. Eine Anhebung der Beteiligungskosten von 5% gilt mit der Anmeldung als vom Aussteller vereinbart und bedarf keiner Zustimmung.

- 12. Versicherung**  
Der Aussteller ist zum ordnungsgemäßen Abschluss aller am Veranstaltungsort obligatorischen Versicherungen verpflichtet. Eine Übernahme dieser Leistung durch ECM erfolgt nicht.

- 13. Steuern und Gebühren**  
Im Beteiligungspreis sind die im jeweiligen Land geltenden Steuern und Gebühren ggf. nicht eingeschlossen und können fallweise nachträglich erhoben werden.

**14.**

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift